





**Begründung:**

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan (FNP, Stand 10/2001) entwickelt werden konnte, musste parallel zum Verfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein FNP-Änderungsverfahren durchgeführt werden.

Die Flächennutzungsplanänderung ist durch die Stadtverordnetenversammlung festzustellen.

Die Flächennutzungsplanänderung bedarf gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann erst mit Rechtswirksamkeit der Genehmigung des FNP öffentlich bekannt gemacht und somit rechtswirksam werden.